

Empfehlungen einer Handlungsverpflichtung zum Umgang mit Kindeswohlgefährdung in der DRK-Kindertagesbetreuung

„Wir sind nicht bereit, Unmenschlichkeit hinzunehmen und erheben deshalb, wo geboten, unsere Stimme gegen ihre Ursachen.“

„Besondere Aufmerksamkeit richten wir auf Kinder, die von der Gesellschaft ausgegrenzt bzw. benachteiligt werden.“

Aus: Leitbild der DRK-Kindertageseinrichtungen

Vor dem Hintergrund obiger Leitbildaussagen und der Grundsätze der internationalen Rot-Kreuz- und Rot-Halbmond-Bewegung - Menschlichkeit, Unparteilichkeit, Neutralität, Unabhängigkeit, Freiwilligkeit, Einheit, Universalität - verpflichtet sich das Deutsche Rote Kreuz bei der Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen bei Gefahr für ihr Wohl im Sinne des § 8a Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) mitzuwirken.

Diese Handlungsverpflichtung dient sowohl dem **Schutz der Kinder**, die durch Kindeswohlgefährdungen belastet sind, als auch der **Handlungssicherheit** der Pädagoginnen und Pädagogen in den Einrichtungen.

Die Lebenssituation von Mädchen und Jungen kann durch viele Belastungen (Kinderschutzkategorien) erschwert werden:

- Vernachlässigung
- Körperliche Misshandlung
- Häusliche Gewalt
- Sexuelle Gewalt
- Seelische Misshandlung
- Psychisch kranke Eltern
- Tod und Trauer
- Alkohol / Sucht
- Traumatische Trennung
- Armut
- Obdachlosigkeit, desolate Wohnsituation, Flucht, Krieg, Naturkatastrophen usw.

Handlungsschritte

- Jede Einrichtung berücksichtigt in ihren Bildungs- und Erziehungszielen das Kindeswohl und trifft hierzu Festlegungen.
- Ist ein Kind von den oben genannten Belastungen betroffen, oder gibt es gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung, so ist dies in kollegialer Beratung zu thematisieren.
Die Ergebnisse sind zu dokumentieren. Dies gilt für alle weiteren Schritte.
- Im Team der involvierten Kolleginnen und Kollegen werden mögliche Belastungen eingeschätzt und bewertet.

- Die Leitung der Einrichtung hat hier eine besondere Verantwortung, die Möglichkeiten des Kinderschutzes zu nutzen und die Vereinbarungen nach § 8a SGB VIII umzusetzen.
- Im Team werden pädagogische Unterstützungen des Kindes und ggf. der Eltern beschlossen (Schutzplan).
- Die Eltern werden dann informiert und einbezogen, wenn dieses Vorgehen nicht gegen das Kindeswohl verstößt.
- Ggf. ist eine entsprechend qualifizierte Fachkraft einzuschalten, um eine Kindeswohlgefährdung zu klären und um auszuschließen, dass ein Gespräch mit den Eltern die Kindeswohlgefährdung erhöht.
- Schätzt das Team der involvierten Kolleginnen und Kollegen die Belastung des Kindes als erhebliche Kindeswohlgefährdung ein, so hat die Leitung den Träger zu informieren.
- Die involvierten Kolleginnen und Kollegen entscheiden mit der Leitung, wann das Gesamtteam informiert wird.
- Bei einer erheblichen Kindeswohlgefährdung und wenn der Schutzplan (Punkt 5) nicht ausreichend ist, um die Gefährdung abzuwenden, ist die öffentliche Jugendhilfe als Garant des staatlichen Wächteramtes zu informieren und ein schriftlicher Bericht (Gefährdungsmeldung) über die bislang vorgenommenen Schritte abzugeben.

Berlin, März 2006